



STADTGEMEINDE

St. Johann im Pongau

Hauptstraße 18 5600 St. Johann im Pongau
Bauamt

☎ (06412) 8001-33 Fax: (06412) 8005
✉ bauamt@st.johann.at www.st.johann.at

Zahl: STR-6/2018

Sachbearbeiter: Matheis Erich

☎ DW 19

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau erlässt aufgrund der o. a. straßenpolizeilichen Bewilligung folgende

V e r o r d n u n g :

Gemäß §§ 43 Abs. 1 a), 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung - StVO, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., werden aus Anlass und Dauer der Holzschlägerungsarbeiten im Bereich der Kasernenstraße rechtsseitig (Abschnitt „Kasernenstraße 13, beginnend ab Glassammelcontainer bis Kasernenstraße 26, „Kinderspielplatz“), wie im beiliegenden Lageplan vom 15.02.2018 der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau **ein Halte- und Parkverbot** verfügt:

1. Für die Kasernenstraße rechtsseitig, Abschnitt „Kasernenstraße 13 (Glassammelcontainer) bis Kasernenstraße 26 (Kinderspielplatz)“ wird für die Dauer der Holzschlägerungsarbeiten im Bereich der Promenade ein Halte- und Parkverbot verfügt.
1. Diese Verordnung wird durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b leg.cit. „Halten und Parken verboten“ samt dem jeweiligen Zusatz „Anfang“ und „Ende“ kundgemacht.
2. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Bauführer schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebuches zu führen.

Der Bürgermeister:
Günther Mitterer

Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
2. Herrn StR Bernhard Urban (per E-Mail)
3. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)
5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-Mail)
6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-Mail)
7. EDV, im Hause; mit dem Ersuchen um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.st.johann.at/Unsere_Amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Günther Mitterer, 15.02.2018 15:03:03



STADTGEMEINDE

St. Johann im Pongau

Hauptstraße 18 5600 St. Johann im Pongau
Bauamt

☎ (06412) 8001-33 Fax: (06412) 8005
✉ bauamt@st.johann.at www.st.johann.at

St. Johann im Pongau, 14.02.2018

Zahl: STR-6/2018

Sachbearbeiter: Matheis Erich

☎ DW 19

Bescheid

Spruch:

- I. Aufgrund des Ansuchens der Firma Österreichischen Bundesforste AG, Zaglausiedlung 3, 5600 Sankt Johann im Pongau, wird nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens **die straßenpolizeiliche Bewilligung** zur Durchführung von Holzschlägerungsarbeiten im Bereich der Kasernenstraße, Abschnitt „Kasernestraße 13 (Glassammelcontainer) bis Kasernenstraße 26 (Kinderspielplatz)“ **für den Zeitraum vom 19.02.2018 bis 26.04.2018** im Sinne der Bestimmungen des § 90 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung - StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., mit der Maßgabe ausgesprochen, dass die nachstehend festgelegten Vorschriften (Auflagen, Bedingungen und Befristungen) genauest erfüllt und eingehalten werden:

1. Für die Holzschlägerungsarbeiten im Bereich der Kasernenstraße - Promenade ist eine Totalsperre unumgänglich. Es ist daher für die Dauer der Holzschlägerungsarbeiten im Bereich der Kreuzung Kasernenstraße – Salzachsiedlung (Hotel Brückenwirt) und auf Höhe der Kreuzung Kasernenstraße – Salzachweg (Haus Herbst) der Baustellenbereich am Beginn/Ende durch geeignete Maßnahmen (z.B. Scherengitter) abzuschränken. Es sind die Verkehrszeichen Umleitung sowie Fahrverbot gemäß § 52/1 StVO samt Zusatztafel „ausgenommen Baustellenverkehr“ bzw. „Halt“ gemäß § 52/24 StVO jeweils unmittelbar vor der Ausfahrt aus dem Baustellenbereich aufzustellen. Der Fahrzeugverkehr ist über den Salzachweg und die Salzachsiedlung umzuleiten.

2. Die Beschilderung der Umleitung sowie Korrektur der Wegweisung ist vom Einschreiter im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion St. Johann im Pongau und dem Bauhof der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vorzunehmen. Eine Beschilderung der Umleitung und Abdeckung widersprechender Wegweiser ist insbesondere an folgenden Stellen erforderlich:
Kreuzung Kasernenstraße - Salzachsiedlung (Bereich Hotel Brückenwirt); Kreuzung Kasernenstraße - Salzachweg (Bereich Haus Herbst Kasernenstraße 28);
Deutlich lesbare Hinweise auf die Sperre der Kasernenstraße „Abschnitt Kasernenstraße 13 bis Kasernenstraße 26“ sind unter Angabe der Sperrzeit im Bereich der Gemeindestraße Kasernenstraße (Hotel Brückenwirt und Haus Herbst) in schwarzer Schrift auf gelbem Grund zur Aufstellung zu bringen.
3. Während der Holzschlägerungsarbeiten ist die Promenade zu sperren. Sämtliche Zugänge der Promenade von der Kasernenstraße, Südtirolersiedlung, Pöllnstraße und Prof. Pöschlweg sind abzusperren. Das Einvernehmen mit dem Bauhof der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau ist herzustellen.
4. Als verantwortliche Person und Ansprechpartner für die zitierten Holzschlägerungsarbeiten wird Herr Ing. Bernhard Halbertschlager, Österreichische Bundesforste AG, erreichbar unter der Tel.-Nr. 0664/1647405, namhaft gemacht. Diese hat für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Vorhaben ständig erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstelle sofort zu beheben. Dies gilt auch in der arbeitsfreien Zeit.
5. Vor Beginn der Holzschlägerungsarbeiten ist das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau (Herrn Erwin Viehhauser) herzustellen.
6. Die in den angeführten Abschnitten der Kasernenstraße gelegenen Anrainer sowie die Bewohner der Salzachsiedlung, Kasernenstraße und des Salzachweges sind in geeigneter Form über die Verkehrserschwerisse bzw. -änderungen zeitgerecht vorher in Kenntnis zu setzen.
7. Die Arbeiten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen.
8. Lärmintensive Arbeiten sind bis 18:00 Uhr zu beenden.
9. Während der Stoßzeiten ist der Verkehr durch besonders geschulte Personen, die eine Warnkleidung gemäß ÖNORM EN 471 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen, zu regeln. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
10. Für die Dauer der arbeiten auf Höhe des Schutzweges Kasernenstraße/Aufgang Promenade ist dieser gegen ein Benützen hin ausreichend mittels Absperrlatten oder Gitter standfest abzuschränken.
11. Der Fußgängerverkehr ist uneingeschränkt auf dem bestehenden Gehsteig der Kasernenstraße aufrecht zu erhalten.

12. Die von den oben angeführten Verkehrsbehinderungen betroffenen Anrainer, sind in geeigneter Form (z. B. Postwurf) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
13. Deutlich lesbare Hinweise, gelber Hintergrund mit schwarzer Schrift, auf die Sperre sind unter Angabe der Sperrzeiten im Bereich der Kreuzung Kasernenstraße-Salzachsiedlung und Kreuzung Kasernenstraße - Salzachweg anzubringen.
14. Vor Baubeginn ist im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau, Bautechnik - Viehhauser Erwin, 0664/1411554, eine Beweissicherung an der öffentlichen Verkehrsfläche durchzuführen.
15. Sämtliche widersprüchliche Zielangaben an Hinweiszeichen und Wegweisern sind entweder abzumontieren, durchzukreuzen oder abzudecken, dasselbe gilt für widersprüchliche Verkehrszeichen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
16. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.
17. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat den diesbezüglichen Bestimmungen der StVO (§ 48) zu entsprechen. Der Bodenabstand hat mindestens 0,60 m und höchstens 2,50 m vom unteren Rand des Verkehrszeichens, bei mehr als einem Verkehrszeichen des unteren Verkehrszeichens zu betragen. Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Fläche darf bei Anbringung auf einer solchen Fläche nur in Ausnahmefällen weniger als 2,20 m betragen. Der Seitenabstand zwischen Fahrbahnrand und Verkehrszeichen muss im Ortsgebiet mindestens 0,30 m und höchstens 2,00 m, auf Freilandstraßen mindestens 1,00 m und höchstens 2,50 m betragen. Auf einer Anbringenvorrichtung (Standssäule) dürfen nicht mehr als zwei Verkehrszeichen (ausgenommen Zusatztafeln) angebracht werden.
Die Verkehrszeichen haben folgende Größe aufzuweisen:
Gefahrenzeichen: Seitenlänge 70 cm (Kleinformat)
Vorschriftszeichen: Durchmesser 67 cm (Mittel 2)
Hinweiszeichen: Seitenlänge 47x47, 47x63, 31x100 cm (Kleinformat)
Die Verkehrszeichen haben im Übrigen hinsichtlich Beschaffenheit, Farben, Rückstrahlwirkung, Abmessungen, bildlicher Darstellungen sowie Schriftzeichen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 - StVZVO 1998 (BGBl. II. Nr. 238/1998) zu entsprechen und sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können und müssen entsprechend sauber gehalten werden.
18. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Verkehrszeichen und sonstigen Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.

19. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
20. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
21. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so
 - a) sind sie zu entfernen.
 - b) sind sie durch eine vorübergehende Bodenmarkierung zu ersetzen.
 - c) ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Text oder als Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
22. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung (Sichtbarmachung) und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (Baubuch - Aktenvermerk § 16 AVG) und über Aufforderung der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben. Die Anbringung hat im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion St. Johann im Pongau zu erfolgen.
23. Der Beginn der Abschränkung ist bei Dunkelheit, Dämmerung, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
24. Der Fahrbahnrand im Baustellenbereich ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen (z.B. Leitbaken, Leitkegel u. dgl.) ein Abstand von 30 m (im Freiland) bzw. 12 m (im Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hierbei rückstrahlendes Material zu verwenden.
25. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
26. Gegen allfällig herabfallendes Material oder herabfallende Gegenstände ist der Verkehr durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten, Holzwände) so zu schützen, dass auch der möglicherweise größte herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
27. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen. Die damit verbundene

Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.

28. Personen, die auf Fahrbahnflächen, welche nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
 29. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
 30. Bei allfälligen Anhaltungen des Verkehrs beider Fahrtrichtungen (Gefahr im Verzug) ist dafür Sorge zu tragen, dass Einsatzfahrzeugen sowie Fahrzeugen des Kraftfahrliendienstes ein möglichst ungehindertes Passieren des Baustellenbereiches sichergestellt wird.
 31. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige) aus Anlass der gegenständlichen Arbeiten sind unaufgefordert und unverzüglich durch Kehren oder Waschen zu beseitigen.
 32. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- II. Für die erteilte straßenpolizeiliche Bewilligung sind von der Einschreiterin gemäß §§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, nachstehend angeführte Verfahrenskosten zu tragen und den unten ausgewiesenen Gesamtbetrag mittels beiliegendem Zahlschein innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an die Gemeindekasse zu überweisen.

a) Verwaltungsabgabe (LGBl. 107/2015) Tp. 25/1	27,90 €
b) Bundesgebühr für das Ansuchen und Planbeilage	<u>14,30 €</u>
zusammen	<u>42,20 €</u>

B e g r ü n d u n g

Diese Entscheidung stützt sich auf den ermittelten Sachverhalt sowie die bezogenen gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 und 3 der StVO sind Arbeiten auf oder neben der Straße bewilligungspflichtig:

§ 90 Abs. 1 und 3 lauten:

- (1) *Wird durch die Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.*

- (3) *Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass der Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.*

Im konkreten Fall handelt es sich um Holzschlägerungsarbeiten im Bereich der Kasernenstraße (Promenade).

Die rechtliche Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straße bei Beachtung der Vorschriften (Auflagen, Bedingungen und Befristungen) im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird, sodass die beantragte Bewilligung zu erteilen und spruchgemäß zu entscheiden war.

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind gemäß Tarifpost 25/1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. 107/2015, € 27,90 Verwaltungsabgabe zu entrichten. Hinsichtlich der weiteren Gebührenvorschriften wird auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringende Berufung an die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau offen, die den angefochtenen Bescheid und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bürgermeister:
Günther Mitterer

Dieser Bescheid ergeht an:

1. Firma Österreichische Bundesforste AG, z.H. Herrn Ing. Bernhard Halbertschlager, Zaglausiedlung 3, 5600 Sankt Johann im Pongau, Einschreiterin (vorab per E-Mail)
2. Polizeiinspektion St. Johann im Pongau, 5600 Ing.-Ludwig-Pech-Straße 10 (per E-Mail)
3. Herrn StR Bernhard Urban (per E-Mail)
4. Parkraumbewirtschaftung, z. H. Frau Ingrid Kappacher, im Hause (per E-Mail)
5. Bautechnik, z. H. Herrn Erwin Viehhauser, im Hause (per E-Mail)
6. Bauhof, z. H. Herrn Anton Hettegger (per E-Mail)

7. Freiwillige Feuerwehr St. Johann/Pg., z.H. Herrn OFK Johann Überbacher, 5600 Pöllnstraße 16 (per E-Mail)
8. Österreichisches Rotes Kreuz, 5600 Reinbachsiedlung 17 (per E-Mail)
9. Kroatien-Kaserne, z.H. Herrn Oberst Johannes Nussbaumer (per E-Mail)

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen) die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche zivilrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.st.johann.at/Unsere_Amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Günther Mitterer, 15.02.2018 15:03:25



- Wasser**
- Hauptleitung
 - Anschlussleitung
- Kanal**
- Abwasserverband
 - Schmutzwasser
 - Privat
 - Pumpleitung
 - Regenwasser
- Kanalanschlüsse**
- Schmutzwasser
 - Mischwasser
 - Regenwasser
- Straßenbeleuchtung**
- Beleuchtung

Wichtiger Hinweis !
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! - DKM (C) BEV

Planauskunft
 Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
 Maßstab 1:2.500
 Datum 15.2.2018
 Bearbeiter Erwin Viehhauser



Bäume in der Promenade müssen gefällt werden



Sehr geehrte St. Johannerinnen, sehr geehrte St. Johanner!

Der Zustand der Laub- und Nadelbäume in der Promenade hat sich verschlechtert. Sie müssen nun gefällt werden: Eschensterben und Gefahrenstellen sind die Ursachen dafür.

Am Montag, 19. Februar 2018, beginnen umfangreiche Holzschlägerungsarbeiten in der Promenade. Forstexperten haben in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde festgestellt, dass die Verkehrssicherheit im Hinblick auf den Waldbestand nicht mehr garantiert werden kann. Die Bäume haben mittlerweile eine Höhe von 25 bis 30 Metern erreicht. Die Vitalität und Stabilität des Bestandes ist stark herabgesetzt, der Totholzanteil im Baumkronenbereich und entlang des Gehweges ist sehr hoch. In steilen Bereichen besteht zudem hohe Windwurfgefahr.

Krank und nicht mehr standsicher

Auch sind einzelne Bäume erkrankt bzw. geschwächt durch das Eschentriebsterben.

Diese Infektionskrankheit wird von einem aus Asien eingeschleppten Pilz ausgelöst. Dabei sterben zuerst Triebe, Zweige und Äste ab. Der Pilz befällt aber auch die Wurzeln. Dadurch ist der Stamm nicht mehr sicher im Boden verankert und die Bäume können umstürzen. Solche Bäume können durchaus gesund aussehen und dennoch ohne besondere Ereignisse umkippen - etwa bei Sturm oder Schnee. Es entsteht eine große Gefahr für Fußgänger. Zuletzt mussten schadhafte Eschen im Frühjahr und Spätsommer 2017 gefällt werden. Aber auch auf Grund der Höhe und des Alters der Bäume kann die Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden.

Die Standsicherheit der Bäume in der gesamten Promenade ist nicht mehr bzw. nicht mehr im ausreichenden Maße gegeben. Umfangreiche Baumfällungen sind bedauerlicherweise unumgänglich.

Das ist für viele Bürger ein sehr emotionales Thema. In diesem Fall aber aus fachlicher Sicht dringend nötig! Die Stadtgemeinde haftet für die Standsicherheit der sich auf ihren Grundstücken befindlichen Bäume.

Soweit dies sinnvoll und notwendig ist, sollen die betroffenen Waldflächen wieder aufgeforstet werden. Die Wegenanlagen werden anschließend saniert, auch dafür ist die Promenade abschnittsweise zu sperren.

Grundbesitzer haben laut Gesetz eine Sorgfaltspflicht

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen haften Waldeigentümer - und das ist in der Promenade nicht nur die Stadtgemeinde - für Schäden, die an Personen oder Sachen entstehen. Z.B. wenn morsche oder kranke Bäume infolge von Schneelast brechen oder umstürzen.

Abschnittsweise Sperren ab 19.2.2018

Ab Montag, 19. Februar 2018, starten die Holzschlägerungsarbeiten und dafür wird die Promenade abschnittsweise für die Fußgänger gesperrt sein. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Mitte April dauern. In den Bereichen, in denen gefällt wird, kommt es zu kompletten Sperren. Anschließend werden die Wegenanlagen saniert bzw. wieder hergestellt.

Die Gemeinde als Grundeigentümerin haftet für die Verkehrssicherheit des Weges bzw. des angrenzenden Waldes und hat die Pflicht Gefahrenquellen abzusichern und zu beheben.

Um Verständnis für diese dringend erforderlichen Maßnahmen wird ersucht!

*Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeister Günther Mitterer*

